

OÖ Jugendschutz - Eigenverantwortung ist der beste Schutz

Zur Information

Ziele:

- Die Eigenverantwortlichkeit der Jugendlichen zu fördern und zu unterstützen
- Die vorrangige Verantwortung von Eltern und Erziehungsberechtigten hervorzuheben
- Die Verantwortung der Erwachsenen überhaupt zu verstärken

Definitionen:

Jugendliche

Minderjährige bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Den Begriff "Kinder" gibt es im Oö. Jugendschutzgesetz 2001 nicht mehr.

Aufsichtspersonen

Erziehungsberechtigte sowie erwachsene Personen, denen die Aufsicht über einen Jugendlichen

- im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit zukommt,
- vom Erziehungsberechtigten dauernd oder im Einzelfall anvertraut wurde oder
- aufgrund einer Entscheidung des Gerichts oder durch Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe übertragen wurde.

Pflichten der Erwachsenen:

- **Aufsichtspersonen** haben dafür zu sorgen, dass die ihrer Aufsicht unterstehenden Jugendlichen die Jugendschutzbestimmungen einhalten.
Die Aufsichtsperson muss eine **schriftliche Einverständniserklärung** der Eltern oder des Erziehungsberechtigten vorweisen können.
- **Erwachsene** dürfen Jugendlichen die Übertretung der Jugendschutzbestimmungen nicht ermöglichen oder erleichtern.
- **Unternehmer, Veranstalter und Liegenschaftseigentümer** haben auf die für ihren Betrieb oder ihre Veranstaltung maßgeblichen Jugendschutzbestimmungen durch Aushang oder Auflage deutlich sichtbar hinzuweisen und die notwendigen Vorkehrungen zur Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen zu treffen (Überprüfung des Alters, Verweigerung des Zutritts, Aufforderung zum Verlassen der Betriebsräumlichkeiten oder Liegenschaften). Sie sind auch verpflichtet ihren Mitarbeiter/innen erforderliche Anweisungen zu erteilen.

Außerhalb der eigenen 4 Wände

Aufenthalt von Jugendlichen

Jugendlichen ist der Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten, in Gastgewerbebetrieben und Buschenschenken, bei öffentlichen Veranstaltungen und Kinovorführungen erlaubt:

- Mit Aufsichtsperson unabhängig vom Alter ohne zeitliche Begrenzung (Einverständniserklärung!);

- ohne Aufsichtsperson
 - **unter 14 Jahren:** 5.00 bis 22.00 Uhr
 - **14 und 15 Jahren:** 5.00 bis 24.00 Uhr
 - **ab 16 Jahren:** ohne zeitliche Begrenzung.

Für Jugendliche **generell verboten** ist der Aufenthalt in **Nachtclubs** oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben (damit sind beispielsweise Betriebe mit varietéartigen Darbietungen oder Animierlokale, jeweils ohne Publikumstanz, gemeint) sowie in Gebäuden, Wohnungen oder Räumlichkeiten, die der Anbahnung oder Ausübung der Prostitution dienen.

AUFGEPASST!

Das Gesetz stellt bei den Ausgehzeiten nur maximale Richtlinien auf!

Die Eltern haben aber das letzte Wort und sie können entscheiden, ob der/die Jugendliche früher nach Hause muss!

Was die Gesundheit gefährdet

Rauchen und Alkoholkonsum

Jugendlichen bis zum **vollendeten 16. Lebensjahr** ist der Kauf und der Konsum von alkoholischen Getränken, Tabakwaren, Wasserpfeifen, E-Shishas, E-Zigaretten und den dafür notwendigen Tabaken, Melassen-Mischungen und Liquids generell **verboten**.

Ab 16 gilt dieses Verbot für den **Erwerb** und den **Konsum von gebrannten alkoholischen Getränken**, auch wenn sie in Form von Mischgetränken ausgegeben werden. Nicht gebrannte alkoholische Getränke wie Bier, Wein und Sekt oder Most sind erlaubt.

Der Traum vom großen Glück und Geld

Spielapparate und Glücksspiele

Ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ist die Teilnahme an behördlich bewilligten Glücksspielen wie Zahlenlotto, Klassenlotterie, Lotto, Toto und sonstigen Ausspielungen erlaubt.

Verboten sind jedoch die Teilnahme an Glücksspielen und an der Ausspielung mit Glücksspielautomaten sowie der Aufenthalt in Räumen in denen Glücksspiele durchgeführt werden (Pokersalons) oder Glücksspielautomaten aufgestellt sind.

Verboten ist auch der Abschluss sowie die Vermittlung von Wetten oder Wettkunden sowie der Aufenthalt in Räumen oder sonstigen öffentlichen Orten, wo überwiegend diese Tätigkeiten durchgeführt werden (Wettlokale).

Was die Seele gefährdet

Jugendgefährdende Medien, Datenträger, Gegenstände und Dienstleistungen, die

- kriminelle Handlungen von menschenverachtender Brutalität oder Gewaltdarstellungen verherrlichen oder
- Menschen wegen ihrer Rasse, Hautfarbe, Herkunft, ihres Geschlechtes, ihres religiösen Bekenntnisses oder ihrer Behinderung diskriminieren oder

- pornographische Darstellungen beinhalten, dürfen Jugendlichen nicht angeboten, vorgeführt, an diese weitergegeben oder sonst zugänglich gemacht werden.

Für Jugendliche ist der Erwerb, Besitz und Gebrauch dieser Medien, Datenträger und Gegenstände (z.B. Softguns) und Dienstleistungen verboten.

Wer Jugendlichen einen **Internetzugang** ermöglicht, hat auch alles in seiner Macht stehende zu unternehmen, dass Jugendliche keinen Zugriff auf jugendgefährdende Seiten haben. Dazu gehört z.B. die Verwendung eines Filters.

Die Frage nach dem Alter

Wer behauptet, Jugendschutzbestimmungen nicht zu verletzen, weil er das entsprechende **Alter** schon überschritten hat, hat dies im Zweifel **nachzuweisen**.

Das heißt, Jugendliche können im Zweifelsfall aufgefordert werden, ihr Alter nachzuweisen.

Als **Altersnachweis** gilt:

- jede **amtliche Bescheinigung** (Personalausweis, Pass, Führerschein)
- auch ein **Lichtbildausweis** (wie z.B. die Oö. Jugendkarte „4 YOU“ oder ein Lichtbildausweis der Verkehrsbetriebe) oder
- eine **Erklärung** durch eine anwesende Aufsichtsperson, aus denen die Identität und das Alter des Jugendlichen einwandfrei hervorgehen (schriftliche Bestätigung der Eltern oder des Erziehungsberechtigten).

Die 4you-Card ist bei den JugendService Regional-Points, den Gemeindeämtern, Bezirkshauptmannschaften und an den Schulen erhältlich, welche auch die Richtigkeit der Angaben bestätigen.

Was passiert bei Übertretung des Jugendschutzgesetzes

Folgen für Jugendliche

Aussprache mit Erziehungsberechtigten oder einem Jugendberater, wenn geringes Verschulden des Jugendlichen vorliegt oder die Verwaltungsübertretung nur unbedeutende Folgen hat und zu erwarten ist, dass dies voraussichtlich ausreicht, um den Jugendlichen von weiteren Verwaltungsübertretungen abzuhalten. In diesem Fall wird von der Einleitung eines Strafverfahrens abgesehen.

Erbringung sozialer Leistungen, wie die Mithilfe in der Behinderten-, Alten- und Krankenbetreuung oder bei Umweltschutzmaßnahmen in der Freizeit, wenn der Jugendliche und dessen gesetzlicher Vertreter der Erbringung der sozialen Leistung zustimmen. Wird die soziale Leistung vollständig erbracht, ist das Strafverfahren einzustellen.

Geldstrafe bis zu 200 Euro (bei erschwerenden Umständen bis zu 300 Euro), wenn die soziale Leistung nicht erbracht wird oder wenn der Jugendliche und der gesetzliche Vertreter der Erbringung der sozialen Leistung nicht zugestimmt haben. Erschwerende Umstände liegen insbesondere im Wiederholungsfall vor.

Folgen Für Erwachsene

Für Erwachsene sieht das Gesetz wesentlich höhere Strafdrohungen (**bis 7.000 Euro**) und im Fall der Uneinbringlichkeit eine **Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 6 Wochen** vor.

Geltungsbereich

Seit 1. Oktober 2001 ist das aktuelle Oö. Jugendschutzgesetz 2001 in Kraft. Es gilt natürlich nur in Oberösterreich. Daher ist zu beachten, dass in anderen Bundesländern zum Teil andere Regelungen gelten.

Die Oö. Jugendschutzgesetz-Novelle 2013 ist seit 1. November 2013 in Kraft.

Behördenzuständigkeit

Zuständige Behörde ist die Bezirksverwaltungsbehörde. Zu ihrer Unterstützung können Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes einschreiten.

Quelle: <http://www.jugendservice.at/themen/rechte-pflichten/jugendschutz/jugendschutzgesetz-ooe.html>